

Satzung Ökozentrum Fürth eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt Ökozentrum Fürth eG.

(2) Sitz der Genossenschaft ist Fürth (Bay.).

(3) Die Genossenschaft befasst sich mit der nachhaltigen Gestaltung des Lebensumfeldes in Form von Bildungs- und Informationsangeboten in Fürth und im Regierungsbezirk Mittelfranken. Dies wird insbesondere durch Umweltbildung und die Forschung an innovativen wissenschaftlichen Ansätzen umgesetzt, verwirklicht durch:

- die Förderung der Umweltbildung
- die Förderung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Bildung
- die Förderung des ökologischen Bewusstseins
- die Förderung von kreativen, innovativen Bildungsprojekten
- die Förderung eines Forschungs- und Informationsnetzes sowie eines Kontaktpools zum Austausch innovativer ökologischer Methoden und Ansätze auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene
- die Kooperation mit lokalen und überregionalen Einrichtungen
- die Förderung nachhaltiger Lebensbedingungen.

Die Genossenschaft hat das Ziel, eine Umweltbildungseinrichtung in Fürth zu installieren. Zu diesem Zweck leistet sie Öffentlichkeitsarbeit und ist verantwortlich für die Ausarbeitung eines Konzeptes. Sie unterstützt die laufende Arbeit der Umweltbildungseinrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Genossenschaft hat zudem das Ziel, neue Schul-, Lehr- und Lernformen zu fördern. Dazu zählen kreative Bildungs- und Schulprojekte, erlebnispädagogische, umweltpädagogische und wissenschaftspädagogische Projekte. Weiteres Ziel ist die Förderung der innovativen natur- und geisteswissenschaftlichen Forschung.

Zu diesem Zweck leistet sie Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt die Finanzierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die Arbeit der Genossenschaft soll ethisch, wissenschaftlich und fachlich begründet sein und dem

Stand der wissenschaftlich-fachlichen Erkenntnisse entsprechen. Die Genossenschaft arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

(4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(5) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient. Sie kann außerdem Gesellschaften, Organisationen oder/und Einrichtungen schaffen sowie weitere Projekte fördern, mit anderen Partnern gemeinsam betreiben oder von anderen betreiben lassen. Sie kann zur Förderung dieser Arbeit Fremdmittel und Eigenmittel einsetzen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften und
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschuss, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 100. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können bis zu 50 Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(4) Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der der möglichen Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 58 Nr. 7 a) Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag in Höhe von Euro 36 für die Verwaltungskosten der Genossenschaft zu leisten.

Satzung

Ökozentrum Fürth eG

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit, die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird seitens des Vorstands durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die im Ökozentrum Fürth eG langfristig mitarbeiten (mindestens 6 Monate und 8 Stunden pro Monat), haben zwei Stimmen.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Weitere Beschlussgegenstände ergeben sich aus dem Gesetz.

(8) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Amtsdauer.

(2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 1000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem

Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 8 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.

(2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Abs. 1 verteilt werden kann, an die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Umweltbildung zu verwenden hat.

(3) Falls die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung e.V. nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Abs. 1 verteilt werden kann, an die Stadt Fürth zwecks Verwendung für Umweltbildungsmaßnahmen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Amtsblatt der Stadt Fürth.